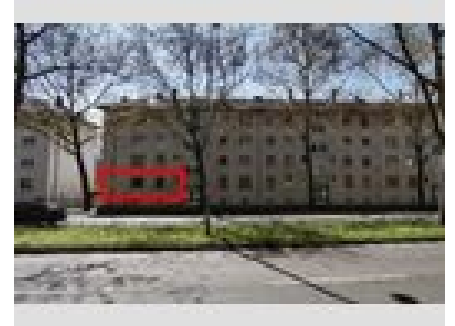




Amtsgericht: Heilbronn
Aktenzeichen: FV 2 K 96-25
Versteigerungstermin: Dienstag, 03.11.2026, 14:30 Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Heilbronn,
Knorrstraße 1, 74074 Heilbronn](#)
Saal: 6, Sitzungssaal
Verkehrswert: 142.000,00 EUR
Objektart: 1- bis 2,5-Zimmer-Wohnung
Objektanschrift: Karlsruher Straße 9, 74072
Heilbronn



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Heilbronn Blatt 48331 BV Nr. 1

1.442 / 100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heilbronn, Flurstück 1183

Gebäude- und Freifläche

Karlsruher Straße 9, 11, 13, 74072 Heilbronn

Größe: 1.169 m²

Gemarkung Heilbronn, Flurstück 1182

Gebäude- und Freifläche

Karlsruher Straße 1, 3, 5, 7, 74072 Heilbronn

Größe: 1.348 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit ATP Nr. 41 im EG links, Karlsruher Straße 9.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im EG nebst Abstellraum im UG und Speicher, Wohnfläche ca. 51 m², Baujahr ca. 1950.

Verkehrswert: 142.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein und im Termin vorgelegt werden. Für Gebote kann nach §§ 67 ff. ZVG Sicherheit verlangt werden. Diese beträgt in der Regel 10 v.H. des Verkehrswerts. Die Sicherheit kann erbracht werden durch Bundesbankscheck, Verrechnungsscheck eines inländischen Kreditinstituts oder selbstschuldnerische Bürgschaft

eines solchen Instituts. Schecks dürfen frühestens drei Werktage vor dem Termin ausgestellt worden sein und müssen im Inland zahlbar sein. **Barzahlung ist ausgeschlossen.**

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben:

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2646097549445, Az. FV 2 K 96/25, AG Heilbronn

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.